

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/115/2011

Federführung:	Abt. 10 - Haupt- und Personalabteilung	Datum:	22.09.2011
Verfasser:	Walter Becker	AZ:	10 - Be/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2011	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Wahl des/der Ratsvorsitzenden sowie Beschluss über die Vertretung des/der Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

Erst nach der Wahl des Ratsvorsitzenden ist der Rat als handlungsfähiges Organ konstituiert. Die Wahl des Ratsvorsitzenden leitet der Altersvorsitzende, der um Vorschläge bittet.

Für das Wahlverfahren gelten die Regeln der §§ 61 und 67 NKomVG. Einer Vorberatung der Wahl durch den Verwaltungsausschuss bedarf es nicht. Der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt, so dass für diese Position der Bürgermeister nach §§ 45 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nicht in Betracht kommt. Für die Wahl des Ratsvorsitzenden können nach § 56 NKomVG von jedem Ratsmitglied, also auch vom Bürgermeister, sowie von Fraktionen und Gruppen Vorschläge unterbreitet werden. Nach der Wahl übernimmt der Ratsvorsitzende vom Altersvorsitzenden den Vorsitz.

An die Wahl des Ratsvorsitzenden schließt sich nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG der Beschluss über seine Vertretung an. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG erfolgen. Es können mehrere Verhinderungsvertreter des Ratsvorsitzenden in einer Reihenfolge bestimmt werden.

H. G. Niesel